



Grundsätze der Haus- und Schulordnung

Präambel

Diese Haus- und Schulordnung soll das Zusammenleben an unserer Schule regeln und dazu beitragen, dass sich alle Kinder, Mitarbeitenden und Gäste wohl und sicher fühlen.

Rechtsgrundlage stellt insbesondere das Schulgesetz für Baden-Württemberg dar, sowie alle, in diesem Zusammenhang ergangenen Gesetze und Verordnungen. Diese Schulordnung ist also insoweit nicht abschließend.

Wir gehen respektvoll miteinander um, achten die Würde jedes Menschen, schützen Eigentum und Umwelt und übernehmen Verantwortung für unser Handeln.

1. Schulgelände und Schulgebäude

Schulgelände und Schulgebäude dienen allen am Schulleben Beteiligten.

Daher sind alle verpflichtet, das Schulgelände und das Schulgebäude, insbesondere Spielgeräte, Räume, Unterrichtsmaterialien sowie Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Aus Gründen der Unfallverhütung und Rücksichtnahme ist jedes Verhalten verboten, durch das andere gefährdet werden (z.B. Schneeballwerfen, Gegenstände aus Fenstern werfen, Drängeln oder Stoßen auf Treppen).

Unfälle auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Es gelten insoweit die Unfallverhütungsvorschriften.

Haupt- und Nebeneingang bleiben während der Unterrichts- und Betreuungszeit geschlossen; offenstehende Türen sind von allen am Schulleben Beteiligten wieder zu schließen (jedoch nicht abzuschließen).

Plakate, Aushänge und sonstige Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung angebracht werden.

Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude für alle Personen grundsätzlich verboten.

1.1. Schulgelände

Grundschul Kinder halten sich während der Pausen ausschließlich auf dem Grundschulhof oder auf dem hinteren Hof (Sportplatz, Kunstrasenfläche, etc.) auf.

Die Grundschul Kinder verlassen das Schulgelände während der Unterrichts- und Betreuungszeit nicht, Ausnahmen sind von Lehrenden geführte Ausflüge und Unterrichtsgänge.

Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten und melden sich im Sekretariat an.

Unbekannte Personen werden von Mitarbeitenden angesprochen; bei Zuwiderhandlungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die Person kann des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes verwiesen, in begründeten Fällen wird die Polizei informiert.

Den Anweisungen der Schulleitung sowie der von ihren beauftragten Personen (Lehrende, pädagogische Mitarbeitende, Hausmeister, Sekretariat) sind Folge zu leisten.

1.2. Schulgebäude

Schüler*innen werden im Schulgebäude entsprechend der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Schule beaufsichtigt.

Die Klassen 1 und 2 werden von Lehrkraft zu Lehrkraft übergeben. Die übrigen Klassen müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen-



Alle Lehrende und Mitarbeitenden achten auf die ordnungsgemäße Nutzung und Sauberkeit der Schulräume.

Die Konzepträume werden gemäß der Raumverantwortungsliste regelmäßig kontrolliert, und Schäden sind unverzüglich der Lerngruppenleitung, dem Sekretariat und der Schulleitung zu melden.

Aufgrund der Platzverhältnisse in Flure und Treppen bewegen sich alle Personen langsam und rücksichtsvoll. Rennen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Im Rahmen des Unterrichts können Flure und andere Bereiche angemessen einbezogen werden, sofern Sicherheit und Aufsicht gewährleistet sind.

Die Toiletten sind so zu benutzen, dass alle nachfolgenden Kinder eine saubere und hygienische Anlage vorfinden. Verschmutzungen sind umgehend bei der Aufsicht oder einer Lehrkraft zu melden, bei starker Verschmutzung zusätzlich im Sekretariat.

Im Schulhaus und in den Klassenräumen wird der Müll getrennt gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

2. Pausen und Aufsicht

Die Hofpausen dienen der Erholung und Bewegung.

In der Regel sind Lehrende im Aufsichtsdienst eingeteilt. Sie erscheinen zu Beginn der Pause und nehmen ihre Aufsichtspflicht aktiv wahr.

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen zu Beginn der Hofpause unverzüglich das Schulhaus, sofern keine Regenpause angeordnet ist.

Bei Regenpausen bleiben die Kinder unter Aufsicht im Schulgebäude in den zugewiesenen Bereichen.

In den Klassenräumen dürfen Fenster während der Pausen zum Lüften nur gekippt werden; in den Fluren dürfen Fenster jederzeit nur gekippt geöffnet werden.

Die Aufsichten sind für einen geordneten Verlauf der Pause und einen geordneten Zugang zur Schule verantwortlich.

3. Schulalltag und Verhalten

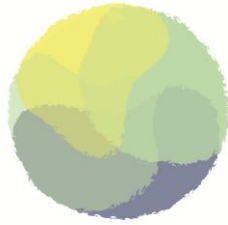
Die Schule gewährleistet im Rahmen der gebundenen Ganztagschule die Zeit von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr als Unterrichts- bzw. schulische Betreuungszeit.

Über Änderungen dieses Zeitrahmens (z.B. Versammlungen, letzter Schultag vor den Ferien) werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Zusätzliche Betreuungsangebote finden im Rahmen von Frühbetreuung (z.B. 7:00 bis 7:45 Uhr) und Spätbetreuung (z.B. 16:00 bis 17:30 Uhr) statt; hierfür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

3.1. Pünktlichkeit und Unterrichtsbeginn

Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft in der Klasse sein, informiert der/die Klassensprecherin oder zwei Schüler*innen gemeinsam eine Lehrkraft im Nebenraum oder das Sekretariat.



3.2. Nutzung von Medien und Wertgegenständen

Schülerinnen und Schülern ist der Betrieb, die Benutzung und das sichtbare Tragen von mobilen Endgeräten und multimedialen Geräten (z.B. Handys, MP3-Player, Smartwatches) im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Lehrende untersagen die Nutzung und können Geräte vorübergehend einziehen. Für dringende Telefongespräche steht das Sekretariat zur Verfügung.

3.3. Essen, Trinken und Konzepträume

Das Trinken während des Unterrichts ist grundsätzlich gestattet, soweit es den Unterricht nicht stört und keine sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

Essen ist während des Unterrichts in der Regel nicht erlaubt; eine Ausnahme bildet das gemeinsame Frühstück in den Klassen nach Absprache.

Nahrungsmittel und Trinkflaschen werden sicher in der Schultasche oder an den vorgesehenen Plätzen aufbewahrt.

In Konzepträumen ist weder Essen noch Trinken gestattet, um Materialien und Ausstattung zu schützen.

3.4. Schuleigentum und Lehrmittel

Schuleigentum darf nicht beschädigt werden.

Für verursachte Schäden haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die den Schüler*innen überlassenen Bücher, Arbeitsmaterialien und Lehrmittel (z.B. iPads) sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Bei Abgang von der Schule sind sämtliche ausgeliehenen Gegenstände der Schule (Bücher, iPads, Schlüssel etc.) vollständig zurückzugeben.

4. Krankheit, Entschuldigung und Beurlaubung

Ist eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am ersten Krankheitstag unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten informieren Sekretariat und Lerngruppenteam. Zudem wird die Anwesenheit durch die Lehrkraft in der ersten Stunde überprüft.

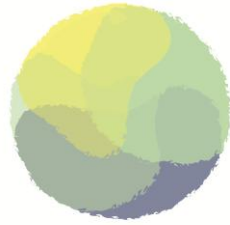
Liegt keine Entschuldigung vor, meldet die Lehrkraft dies dem Sekretariat, das die Erziehungsberechtigten kontaktiert.

Bei auffällig häufigen Fehlzeiten oder begründetem Zweifel an der Erkrankung kann die Schulleitung eine Attestpflicht anordnen. Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Auf Verlangen der Schulleitung, der Klassenleitung oder auf Beschluss der Klassenkonferenz sind Gründe für Versäumnisse glaubhaft zu machen, z.B. durch ärztliches oder amtsärztliches Attest.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Für einzelne Stunden kann die Fachlehrkraft, für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage die Klassenleitung und im Übrigen die Schulleitung entscheiden; unmittelbar an Ferien angrenzende Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.



Für ansteckende und meldepflichtige Krankheiten besteht unverzüglich eine Informationspflicht gegenüber der Schule; maßgeblich sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulleitung und Lehrende haben das Recht und die Pflicht, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag auch mit pädagogischen Maßnahmen sowie mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu erfüllen, wenn es um die Einhaltung der Schul- und Hausordnung oder den Schutz von Personen und Sachen geht. Pädagogische Maßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) erfolgen auf Basis des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hier insbesondere auf Basis des § 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Darüber hinaus gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule.

Sie kommen nur in Betracht, soweit sonstige pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Schwerwiegende Störungen werden durch die Lehrkraft im Klassenbuch dokumentiert.

In der Regel führt die dreimalige Dokumentation schwerwiegender Störungen an einem Schultag zu einem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht (Auszeit) und zu einem Feedbackgespräch mit dem Kind und/oder den Erziehungsberechtigten; in besonders schwerwiegenden Fällen kann auch eine einzelne, schwerwiegende Störung zu einem unmittelbaren vorübergehenden Ausschluss führen. Die Entscheidung trifft die unterrichtende Lehrkraft bzw. die Schulleitung; weitergehende Ordnungsmaßnahmen (z.B. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in eine Parallelklasse, Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen) richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

6. Gefährliche Gegenstände und Drogen

Das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer, Waffen, Feuerwerkskörper) ist generell verboten.

Ebenso verboten ist das Mitführen, der Konsum oder die Weitergabe von Drogen, Alkohol und vergleichbaren Substanzen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen.

Bei Verstößen informiert die Schule die Erziehungsberechtigten. In gravierenden Fällen werden die zuständigen Behörden eingeschaltet.

7. Sicherheit

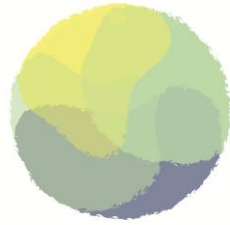
Im Brand- und Katastrophenfall verhalten sich Lehrerinnen, Erzieherinnen und Schülerinnen und Schüler entsprechend den im Unterricht besprochenen Verhaltensregeln und den regelmäßig geübten Alarm- und Evakuierungsübungen.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und im Ernstfall unverzüglich zu benutzen; Sammelplätze und Anweisungen der aufsichtführenden Personen sind strikt zu beachten.

8. Informationspflichten und Infektionsschutz

Die Eltern aller neuen Schülerinnen und Schüler erhalten zur Information ein Merkblatt mit den wichtigsten Regelungen, Kontaktdaten und Hinweisen zu Notfällen, Krankheit und Infektionsschutz.

Die Beschäftigten der Einrichtung bestätigen durch ihre Unterschrift die Belehrung nach Infektionsschutzgesetz und ihre gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit.



**GRUNDSCHULE
DES ENGLISCHEN
INSTITUTS
HEIDELBERG**

Ansteckende und meldepflichtige Krankheiten sowie Seuchen sind unverzüglich der Schule zu melden; ggf. tritt ein Betretungs- oder Teilnahmeverbot nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes in Kraft.

9. Schlussbestimmungen

Diese Haus- und Schulordnung gilt ab dem 18.06.2026 für die Grundschule des Englischen Instituts Heidelberg.

Soweit Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind, werden diese durch die Schulleitung bekannt gemacht und gelten spätestens ab diesem Zeitpunkt.

Diese Haus- und Schulordnung ist nicht abschließend, es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg und die jeweiligen Einzelanordnungen der Schulleitung und der Lehrenden.